

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für
ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
— Drucksache 7/978 —**

A. Problem

Entsprechend einer EWG-Richtlinie soll die Kontrolle der Grünen Versicherungskarte an den Grenzübergangsstellen möglichst eingeschränkt werden.

B. Lösung

Für Kraftfahrzeuge mit Standort außerhalb der EWG muß bei Einreise über eine EWG-Außengrenze der Versicherungsschutz für den gesamten EWG-Bereich nachgewiesen werden. An den Binnengrenzen soll grundsätzlich keine Kontrolle mehr stattfinden. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Vehar

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. September 1973 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 19. September 1973 behandelt hat.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht. Künftig soll an den Grenzübergangsstellen bei Kraftfahrzeugen möglichst weitgehend auf die Kontrolle des Versicherungsnachweises, ins-

besondere der Grünen Internationalen Versicherungskarte, verzichtet werden. An den EWG-Außengrenzen müssen einreisende Kraftfahrer für Fahrzeuge mit Standort außerhalb der EWG einen Versicherungsnachweis für den gesamten EWG-Bereich führen, während an den Binnengrenzen eine Kontrolle grundsätzlich nicht mehr stattfinden soll. Durch den Gesetzentwurf soll eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen werden, die die Regelung von Einzelheiten zum Inhalt hat.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen die Vorlage. Er empfiehlt daher die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben.

Bonn, den 19. September 1973

Vehar

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/978 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. September 1973

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrigh

Stellv. Vorsitzender

Vehar

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für
ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
— Drucksache 7/978 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, ber. Bundesgesetzbl. 1957 I S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Erfordernis erweiterten Versicherungsschutzes

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierhin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, ber. Bundesgesetzbl. 1957 I S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Erfordernis erweiterten Versicherungsschutzes

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **nach Anhörung der obersten Landesbehörden** zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierhin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Verkehr unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.“

3. In § 8 a Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung der obersten Landesbehörden“ gestrichen.

4. § 9 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „§ 7 Buchstabe a“ werden die Worte „oder § 7 a“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Verkehr unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **nach Anhörung der obersten Landesbehörden** allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.“

Nummer 3 entfällt

4. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert